

Verordnung für die Sekundarschule

Änderung vom 16. September 2008

GS 36.0763

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 13. Mai 2003¹ für die Sekundarschule wird wie folgt geändert:

§ 52 Massnahmen der Lehrerinnen und Lehrer

¹ Die Lehrerin oder der Lehrer kann insbesondere folgende Massnahmen ergreifen:

- a. mündliche Ermahnung,
- b. zusätzliche Hausaufgaben,
- c. kurze Wegweisung vom Unterricht,
- d. Nachsitzen in der schulfreien Zeit bis zu zwei Stunden,
- e. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten,
- f. schriftlicher Verweis zuhnden der Erziehungsberechtigten,
- g. verminderte Note oder Rückweisung einer Arbeit bei Vorliegen eines unlauteren Verhaltens in Prüfungen, Klausuren und Arbeiten oder bei nicht termingerechter Abgabe gemäss Notengebungsinformation der Schule zu Beginn des Schuljahres,
- h. vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden,
- i. Antrag an die Schulleitung auf Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers.

² Eingezogene Gegenstände sind nach dem Ende des Vormittagsunterrichtes, spätestens nach dem Ende des Nachmittagsunterrichtes der Schülerin oder dem

¹ GS 34.968, SGS 642.11

Schüler zurückzugeben. Die weitere Behandlung gefährlicher Gegenstände besprechen die Lehrerinnen und Lehrer mit der Schulleitung.

³ Macht das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers eine Weiterführung des Unterrichts unzumutbar, kann die Lehrerin oder der Lehrer bei der Schulleitung die sofortige Versetzung der fehlbaren Schülerin oder des fehlbaren Schülers verlangen. Die Schulleitung verfügt die sofortige provisorische Versetzung, sofern sie nach einer summarischen Prüfung des Sachverhalts zur Auffassung gelangt, dass eine solche gerechtfertigt ist.

§ 53 Massnahmen der Schulleitung

Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a. Zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit,
- b. befristeter Ausschluss von einzelnen Schulfächern,
- c. Schulausschluss bis zu 10 Schultagen, wobei die Schulleitung für die Dauer des Ausschlusses angemessene Beschäftigungs- und Betreuungsmassnahmen verfügt,
- d. Versetzung in eine andere Klasse,
- e. Androhung des Antrages an den Schulrat auf Schulausschluss bis zu acht Wochen mit gleichzeitiger Information der Vormundschaftsbehörde.

§ 53a Massnahmen des Schulrates

¹ Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung einen befristeten Schulausschluss von bis zu acht Wochen anordnen. Zur Sicherstellung der angemessenen Betreuung und Beschäftigung der Schülerin oder des Schülers mit dem Ziel der Wiedereingliederung hört der Schulrat vorgängig die Vormundschaftsbehörde an.

² Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit der Vormundschaftsbehörde fehlbare Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen.

§ 53b Verhältnismässigkeit

¹ Die Disziplinar-massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein.

² Art und Dauer der Massnahme werden nach dem Verschulden der Schülerin oder des Schülers, nach den Umständen des Falles und nach der Beeinträchtigung des Schulbetriebs festgesetzt.

§ 53c Rechtliches Gehör

¹ Jede Schülerin und jeder Schüler, gegen die oder den eine Massnahme gemäss § 52 Absatz 1 Buchstaben d - h, § 53 und § 53a vorgesehen ist, hat An

spruch darauf, vorher angehört zu werden. Die Anhörung erfolgt in der Regel mündlich.

² Vor der Verfügung von Disziplinar massnahmen der Schulleitung und des Schulrats gemäss § 53 und § 53a sind auch die Erziehungsberechtigten anzuhören.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. November 2008 in Kraft.

Liestal, 16. September 2008

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Ballmer
der Landschreiber: Mundschin